

BDH - Eitelstraße 7 : 53119 Bonn

Landtag Nordrhein-Westfalen z. H. Herrn Schlichting Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/3020 7lle Hec Landesverband Nordrhein-Westfalen

Eifelstraße 7 53119 Bonn

Telefon (0228) 9698435 Telefax (0228) 9698490 E-Mail: info@bdh-reha.de

Postbank Essen

Konto-Nr. 7382-435 (BLZ 36010043)

Sparkasse Bonn

Konto-Nr. 14 854 566 (BLZ 380 500 00)

Inr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ref. I. 1-AGS

Ba/ms

30. Juni 2003

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schlichting,

leider können wir urlaubsbedingt und aufgrund von Terminen, die so kurzfristig nicht zu verlegen sind, an der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003 zum "Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze" nicht teilnehmen.

Beigefügt übersenden wir eine kurze Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Bahr

-Landesverbandsvorsitzender-

## Stellungnahme des BDH-Bundesverbandes für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter e. V. - Landesverband NRW -

zu dem mit Schreiben vom 18.06.2003 übersandten
Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur
Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung
anderer Gesetze

Zu dem mit Schreiben vom 18.06.2003 übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze nimmt der BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter e. V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen - wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) ist im Zusammenhang mit dem am 01.05.2002 in Kraft getretenen Bundesgleichstellungsgesetz und einem noch zu schaffenden Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht (ZAG) zu sehen.

Diese Gesetze werden sicherlich einen Meilenstein in der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

So erfüllt auch der vorliegende Gesetzesentwurf das Verbot des Verfassungsgebers "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG) mit Leben.

In Artikel 1 - dem eigentlichen Gleichstellungsgesetz - wird unter den allgemeinen Bestimmungen in § 1 zunächst die Zielsetzung des Gesetzes hinsichtlich der Beseitigung und Verhinderung von Benachteiligungen sowie der Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung beschrieben.

2

Damit wird ein von den Behindertenverbänden geforderter Paradigmenwechsel weg von der Fürsorge und Versorgung zur gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung vorgenommen.

Der vorliegende Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes entspricht weitgehend den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes, an dessen Entwurf die Behindertenverbände maßgeblich beteiligt waren.

Es werden neue Instrumentarien wie Zielvereinbarungen, Prozeßstandschaft und Verbandsklagerecht geschaffen, die es zu nutzen gilt, um das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen barriere- und diskriminierungsfreier zu gestalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird vom BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter e. V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen - im Wesentlichen begrüßt.

Zu einem früheren Entwurf des vorliegenden Gesetzes hatten wir angeregt, daß nach einem angemessenen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bestandsaufnahme dahingehend erfolgen sollte, in welchem Umfange der Gesetzesanspruch, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, verwirklicht werden konnte bzw. ob und in welchem Umfang eine Nachjustierung des Gesetzes erforderlich wäre.

Wir begrüßen es daher, daß in § 14 des Entwurfes eine noch darüber hinausgehende jährliche Berichtspflicht festgeschrieben wird.

§ 7 BGG NRW i. V. m. den vorgesehenen Änderungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, daß eine Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile beschränkt werden soll.

Dies widerspricht nach unserer Auffassung der Intention der Gleichstellungsgesetze. In § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist Barrierefreiheit "Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist."

Dies kann nach unserer Auffassung nur bedeuten, daß Menschen mit Behinderungen von der Nutzung öffentlicher Gebäude auch nicht teilweise ausgeschlossen werden dürfen. Eine

3

Trennung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen widerspricht einer Gleichstellung.

Bonn, den 30.06.2003

Theo Bahr

-Landesverbandsvorsitzender-